

Rechtliche Betreuung Erwachsener nach dem Betreuungsgesetz

Aufgaben der Betreuungsstelle:

Die Betreuungsstelle

- **berät und unterstützt Menschen,**
 - die sich über Betreuungen informieren möchten,
 - für die eine Betreuung eingerichtet wurde, oder werden soll
 - die eine Betreuung ehrenamtlich oder berufsmäßig führen, oder führen möchten
 - die eine Vollmacht übernommen haben, oder übernehmen möchten
- **berät über**
 - Betreuungsverfügungen,
 - Patientenverfügungen etc
- **informiert über Möglichkeiten der Betreuungsvermeidung**
 - durch Vorsorgevollmachten
- **beglaubigt**
 - die Echtheit der Unterschriften auf Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen (Gebühr beträgt 10,-€)
- **unterstützt das Vormundschaftsgericht durch**
 - Erstellung von Sozialgutachten,
 - Anregung zur Einrichtung, Erweiterung oder Aufhebung einer Betreuung
 - Benennung geeigneter Betreuerinnen und Betreuer
 - Stellungnahmen zur Eignung von Betreuerinnen und Betreuern,
 - Mitwirkung bei der Unterbringung von Betreuten,
 - Zuführung zu ärztlichen Untersuchungen und gerichtlichen Anhörungen
- **führt ggfls. selbst Betreuungen**

Allgemeine Informationen zur rechtlichen Betreuung:

▪ Was ist eine rechtliche Betreuung?

Betreuung im Sinne des Betreuungsrechtes meint die rechtliche Vertretung eines Menschen. Sie ist Rechtsfürsorge zum Wohl des betroffenen Menschen. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei soweit wie möglich gewahrt bleiben.

▪ Wer erhält eine rechtliche Betreuung?

Kann eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr eigenständig besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf ihren eigenen Antrag oder von Amts wegen für sie eine Betreuerin oder einen Betreuer zur Erledigung dieser Angelegenheiten.

▪ Grundsatz der Erforderlichkeit

Sind Unterstützungsleistungen und Hilfen tatsächlicher Art, zum Beispiel durch Familienangehörige oder ambulante und soziale Dienste für die Erledigung der zu regelnden Angelegenheiten einer Person ausreichend, darf eine Betreuung nicht eingerichtet werden.

Liegt eine gültige Vollmacht des betroffenen Menschen für eine andere Person vor, so wird generell auf die Einrichtung einer Betreuung verzichtet

Für alle Bereiche der rechtlichen Betreuung gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit. Das bedeutet, dass die Übertragung von Aufgaben auf eine Betreuerin oder einen Betreuer nur in dem beschränkten Umfang erfolgen darf wie dies aktuell zwingend notwendig ist.

Gegen den freien Willen des betroffenen Menschen darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt werden

▪ Wie wird eine Betreuung beantragt?

Die Einleitung eines Betreuungsverfahrens kann die betroffene Person selbst unmittelbar in der Geschäftsstelle des Betreuungsgerichtes oder bei der Betreuungsstelle beantragen.

Ebenso können Dritte (Familienangehörige, Nachbarn, Freunde, etc.) die Einrichtung einer Betreuung dort anregen.

Nach Antragstellung veranlasst das Amtsgericht in der Regel eine medizinische Begutachtung. Die Betreuungsstelle erstellt auf Ersuchen des Amtsge-

richtet ein Sozialgutachten. Im Sozialgutachten nimmt sie zur Notwendigkeit und dem Umfang einer gesetzlichen Betreuung Stellung und schlägt eine als Betreuerin/Betreuer im Einzelfall geeignete Person vor.

Die Richterin/der Richter hört die betroffene Person an und erlässt gegebenenfalls einen Beschluss zur Einrichtung der Betreuung.

▪ **Wer kann rechtliche Betreuerin, rechtlicher Betreuer werden?**

Als rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer kommen insbesondere **Angehörige** in betracht. Sollte kein Angehöriger zur Verfügung stehen, so bestellt das Amtsgericht entweder einen ehrenamtlichen Betreuer oder einen Berufsbetreuer, einen Vereinsbetreuer oder einen Behördenbetreuer.

Bei der Auswahl der Betreuerin/des Betreuers sind die Wünsche der betroffenen Person nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Vollmacht/ Patientenverfügung/Betreuungsverfügung:

▪ Die Vollmacht

Jede erwachsene Person kann eine andere Person ihres Vertrauens bevollmächtigen, an ihrer Stelle verbindliche Rechtshandlungen für sie vorzunehmen. In der Vollmacht wird im Einzelnen schriftlich festgelegt, für welche Lebensbereiche und unter welchen Voraussetzungen diese Vertretungsregelung gelten soll.

Die Rechtswirksamkeit einer Vollmacht setzt voraus, dass die Vollmacht erteilende Person zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist und die Tragweite ihrer Entscheidungen erkennen kann.

Der oder die Bevollmächtigte sollte über die Vollmachtserteilung informiert und bereit und in der Lage sein, die Vollmacht auszuüben.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz der Vollmacht zu erreichen, empfiehlt es sich, diese **öffentlich beglaubigen** zu lassen. Gegen eine Gebühr von 10 € wird die Beglaubigung bei der örtlichen Betreuungsstelle durchgeführt.

Bei Vermögen in größerem Umfang empfiehlt sich eine notarielle Vollmacht. Sparkassen und Banken akzeptieren meist lediglich bankinterne Vordrucke für Vollmachten. Andere Vordruckmuster finden Sie im Internet unter dem Link NRW-Justiz (s. Anhang).

Vollmachten können jederzeit formlos und ohne Begründung widerrufen werden.

▪ Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der jede volljährige und einwilligungsfähige Person schriftlich im Voraus festlegen kann, ob sie in eventuell in der Zukunft einmal bevorstehende ärztliche und vor allem intensivmedizinische Maßnahmen, einwilligt oder diese untersagt.

Mit einer Patientenverfügung können sowohl Festlegungen für Maßnahmen zur Lebenserhaltung als auch solche für deren Unterlassung oder deren Abbruch festgelegt werden. Treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, sind ergänzende Schilderungen zu persönlichen Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen sehr hilfreich dabei, die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen zu ermitteln.

Patientenverfügungen sind nach dem Gesetz zur Patientenverfügung verbindlich - sie gelten unabhängig von der Art oder dem Stadium der Erkrankung.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit und formlos widerrufen werden. Niemand kann zu einer Patientenverfügung verpflichtet werden.

- **Die Betreuungsverfügung**

Die Betreuungsverfügung ist eine Willensäußerung für den Fall, dass vom Betreuungsgericht eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden muss.

Darin können Vorschläge gemacht werden, welche Person des Vertrauens das Betreuungsgericht zur Betreuerin oder zum Betreuer gegebenenfalls bestellen soll. Es kann auch festgelegt werden, welche Personen auf keinen Fall hierzu bestellt werden sollen.

In der Betreuungsverfügung können Wünsche festgelegt werden, die die vom Betreuungsgericht bestellte Person bei der Ausübung der Betreuung beachten soll. Hierzu gehören zum Beispiel Wünsche zur Art der Versorgung, zum Ort der Pflege und zur Aufrechterhaltung von Lebensgewohnheiten.

Eine Betreuungsverfügung kann auch von einer geschäftsunfähigen Person verfasst werden.

Das Betreuungsgericht und die Betreuerin oder der Betreuer sind an die Wünsche des betroffenen Menschen gebunden, wenn die geäußerten Wünsche sinnvoll im Interesse der betreuten Person sind und ihr nicht schaden.

Anders als bei einer Vollmacht baut die Betreuungsverfügung auf die Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Die in der Betreuungsverfügung genannte Person kann erst handeln, wenn sie vom Betreuungsgericht zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt worden ist. Die Betreuungsverfügung kann zusammen mit einer Vollmacht und mit einer Patientenverfügung erstellt werden

[Schumann, Simone](#) A - Gei

[Klein, Horst](#) Gej - Pan

[Bronnmann, Karin](#) Pao - Z